

DIE AUSLESE

Vierteljährliche Informationsschrift für Kirche und Friedhof

MEDIADATEN 2018

Preisliste Nr. 14, gilt ab 01.11.2017

Die Auslese ist die wegweisende Fachzeitschrift für Kirche und Friedhof. Sie berichtet vier Mal jährlich aktuell und umfassend aus einer breiten Themenvielfalt, die im Bereich Kirche und Friedhof für Entscheidungsgremien, Führungskräfte, Mitarbeiter und ehrenamtlich Engagierte wichtig ist.

Die Themen der Auslese

■ **Kirchenausstattung:**

von der Bestuhlung über Beheizung, Akustik, Orgelbau, Altarbau, sakrale Kunst, Glockenherstellung und Glockensanierung bis zu den Trends in der Paramentik.

■ **Friedhofsausstattung:**

wie z.B. Grabgestaltung, Arbeitsgeräte für den Friedhof und Urnenwände.

■ **Zukunftsweisendes aus Kirchengemeinden und anderen Institutionen:**

Energiesparen, Fundraising, Denkmalschutz und Restaurierung, kirchliche Verwaltung und Organisation, technische Neuerungen.

■ **Buchtipps und Terminüberblick**



Verlagsangaben

mm Marzellenstraße
Medien GmbH
Obenmarsporfen 13 - 15
50667 Köln
Fon: 0221/16 19-0
Fax: 0221/16 19-214
E-Mail: auslese@bachem.de
www.die-auslese.de

Geschäftsführung

Dipl.-Kfm. Claus Bachem

Objektleitung

Mark Piechatzek
mark.piechatzek@bachem.de

Redaktion

Annette Stolz
stolz@kirchenzeitung-koeln.de
stolz.presse-pr@t-online.de

Anzeigenverwaltung

Klaus Boscanin
Fon: 0221/16 19-130
Fax: 0221/16 19-216
boscanin@kirchenzeitung-koeln.de

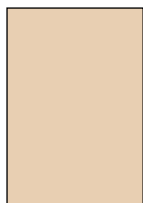
Anzeigenverkauf

Silke Tent, TentMedia
Fon: 0221 / 69 02-144
Fax: 0221 / 69 02-145
tentmedia@freenet.de

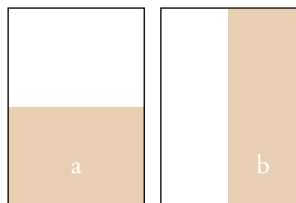
Verbreitung

Schleswig-Holstein	2,5 %
Hamburg	1,0 %
Niedersachsen	10,0 %
Bremen	0,5 %
Nordrhein-Westfalen	17,0 %
Hessen	8,0 %
Rheinland-Pfalz	7,0 %
Baden-Württemberg	15,0 %
Bayern	17,5 %
Saarland	1,0 %
Berlin	2,0 %
Brandenburg	3,0 %
Mecklenburg	2,0 %
Sachsen	6,0 %
Sachsen-Anhalt	3,0 %
Thüringen	4,0 %
Österreich, Schweiz, NL	0,5 %

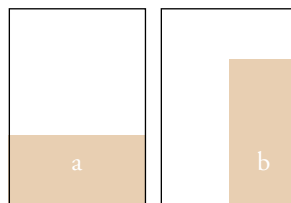
Anzeigenformate



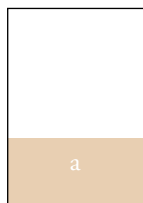
1/1 Seite
180 x 261 mm



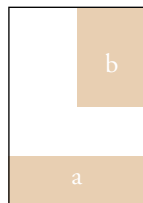
1/2 Seite
a: 180 x 130 mm
b: 89 x 261 mm



3/8 Seite
a: 180 x 93 mm
b: 89 x 192 mm



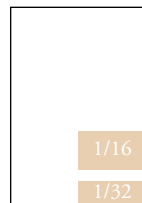
1/3 Seite
a: 180 x 87 mm
b: 60 x 261 mm



1/4 Seite
a: 180 x 64 mm
b: 89 x 130 mm



1/8 Seite
a: 180 x 31 mm
b: 89 x 64 mm



1/16 Seite
89 x 31 mm
1/32 Seite
89 x 15 mm



Anzeigenpreise

Zahlung

Anzeigen sind bei Rechnungslegung
rein netto zahlbar. Kein Skontoabzug möglich!

Malstaffel

4 x Anzeigenschaltung in Folge	5 %
8 x Anzeigenschaltung in Folge	10 %

Aufschläge

bindende Platzierung	10 %
Umschlagseite U 4: nur farbige Anzeigen!	20 %
nur 1/1 Seite: Angeschnittenes Motiv	15 %
Chiffre-Gebühr:	15,- €

Beilagen

(Format bis 205 mm x 293 mm):
bis 25 g = 93,- € / 1.000;
jede weiteren angefangenen
5 g + 2,60 € / 1.000

Kleinanzeigen

Je Zeile (35 Zeichen, inkl. Leerzeichen) 10,08 €
Mindestanzeigengröße 2 Zeilen (70 Zeichen)
Rabatt je Wiederholung 5 %, gesamt max. 15 %

Ein- / Beihefter

(Format + Beschnitt nach Absprache)
bis 10 g = 93,- € / 1.000;
jede weiteren angefangenen 5 g + 2,60 € / 1.000

Bei gestellten Beilagen, Ein-/Beiheftern ist die vorherige
Prüfung auf Eignung durch den Verlag erforderlich.

Preise sind Nettopreise (zzgl. MwSt.)

Anzeigenpreise

Größe	s/w	1Zf	4c
1/1 Seite	1.410,-	1.840,-	2.120,-
1/2 Seite	740,-	960,-	1.110,-
3/8 Seite	610,-	790,-	915,-
1/3 Seite	550,-	720,-	830,-
1/4 Seite	480,-	625,-	720,-
1/8 Seite	305,-	395,-	455,-
1/16 Seite	165,-	215,-	250,-
1/32 Seite	95,-	125,-	145,-

Auflage

gesamt ca. 25.000 (Nachweis durch Postauslieferung)

Termine

Ausgabe	Erscheinungstag	Anzeigenschluss	Druckunterlagenschluss
01/2018	23.02.2018	26.01.2018	02.02.2018
02/2018	25.05.2018	27.04.2018	04.05.2018
03/2018	31.08.2018	03.08.2018	10.08.2018
04/2018	23.11.2018	26.10.2018	02.11.2018

Satzspiegel 180 mm x 261 mm, Heftformat 210 mm x 297 mm,
Spaltenbreite 89 mm, 2-spaltig

Anzeigenvorlagen

Digitale Daten; PDF-Dateien mit eingebetteten Schriften
und Bildern (CMYK-Modus) in mind. 300 dpi



Fotos: Annette Stolz (u.), Grönmeyer (o.)

Ziffer 1 „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

Ziffer 2 Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

Ziffer 3 Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

Ziffer 4 Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

Ziffer 5 Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.

Ziffer 6 Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, daß dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne daß dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

Ziffer 7 Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

Ziffer 8 Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Ausstattung beim Leser den Eindruck eines Bestandsteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdzetungen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

Ziffer 9 Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwand-

freier Druckerunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckerunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährt die in der folgenden Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckerunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

Ziffer 10 Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Läßt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussichtlichen Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigentgels beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

Ziffer 11 Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

Ziffer 12 Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

Ziffer 13 Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Ewige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

Ziffer 14 Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

Ziffer 15 Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

Ziffer 16 Kosten für die Anfertigung bestellter Druckerunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

Ziffer 17 Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Inserationsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preiserminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v.H., bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 15 v.H., beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, daß dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

Ziffer 18 Bei Zifferanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Zifferanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Zifferanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A 4 (Gewicht 100 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, daß der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.

Ziffer 19 Matern werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

Ziffer 20 Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlichrechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart. Der Verlag ist nicht bereit und verpflichtet an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen

a) Mit der Erteilung eines Anzeigenauftrages erkennt der Auftraggeber die Allgemeinen und die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen sowie die Preisliste des Verlages an.

b) Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsbübliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von den Auftraggebern irreführt wird.

c) Voraussetzungen für eine Provisionszahlung an Werbemittel ist, daß der Auftrag unmittelbar vom Werbemittel erteilt wird und Text bzw. Druckerunterlagen auch von ihm geliefert werden. Die Werbemittel und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittelprovision darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

d) Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Jahres erscheinenden Anzeigen eines Werbungtreibenden gewährt. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der ersten Anzeige. Die Belegung von sonstigen Verlagsdruckschriften mit eigenen Preisen gilt als gesonderter Auftrag für die betreffende Druckschrift ist ein gesonderter Abschluß zu tätigen.

e) Der Werbungtreibende hat rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist einen Abschluss gerätigt hat, der aufgrund der Preisliste zu einem Nachlass von vornherein berechtigt. Die Ansprüche auf Nachvergütung oder Nachbelastung entfallen, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Abschlussjahres geltend gemacht werden.

f) Nicht sofort erkennbare Mängel der Druckerunterlagen, die erst beim Druckvorgang deutlich werden, begründen für den Auftraggeber keinen Anspruch auf Zahlungsminderung oder Ersatz wegen ungenügenden Abdrucks.

g) Änderungen oder Stornierungen sind schriftlich mit genauer Angabe des Textes und der Ausgabe spätestens bis zum Anzeigenschlussmermal zu übermitteln. Bei Abbestellung gehen ggf. bereits entstandene Herstellungskosten oder Vorbereitungsarbeiten zu Lasten des Auftraggebers.

h) Letzter Rücktrittstermin für Beilagenaufträge: 4 Monate vor Erscheinung. Bei nicht termingerechter Anlieferung der Beilagen sowie bei kurzfristigem Rücktritt wird eine Ausfallgebühr in Höhe von 50 % der bestätigten Beilagenpreise berechnet.

i) Entfällt bei der Wiederholung einer Anzeige der gleiche Fehler wie in der ersten Veröffentlichung, so sind Ansprüche auf Zahlungsminderung oder Ersatz ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber nach der ersten Veröffentlichung nicht sofort reklamiert hat.

j) Platzierungswünsche werden nach den gegebenen Möglichkeiten berücksichtigt. Die Auswahl bestimmter Textseiten und ein Ausschluss von Wettbewerbsanzeigen können nicht verbindlich vereinbart werden.

k) Für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit von Text und Bild der Anzeige übernimmt der Auftraggeber die Haftung; er hat den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegenanstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige beziehen, zu erstatten, und zwar nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste.

l) Änderungen der Anzeigenpreisliste werden mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens auch für laufende Aufträge wirksam.

www.die-auslese.de

